
Interview mit Dr. Thiele zum Hinweisgeberschutzgesetz

Dr. Thiele, Sie sind seit vielen Jahren zertifizierter Datenschutzbeauftragter, Informationssicherheitsbeauftragter, IT-Notfallmanager und EDV-Sachverständiger, also eine Person mit vielen Interessen und einer hohen Reputation bei allen Ihren Kunden, Partnern und Lieferanten. Eine sehr gute Voraussetzung, wie ich meine, die Position eines Meldestellenbeauftragten zu übernehmen.



Dazu möchte ich mich heute mit Ihnen über das Hinweisgeberschutzgesetz, kurz HinSchG genannt, unterhalten.

Ja, gerne, aber zuerst herzlichen Dank für die eingangs angenehmen Worte.

Das HinSchG ist seit ein paar Wochen in aller Munde, zumindest bei den Unternehmern, denn die Umsetzung musste für größere Unternehmen (ab 250 Mitarbeiter) relativ spontan (nach einer einmonatigen Übergangsfrist) zum 2. Juli 2023 geschehen, Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeitern haben noch bis zum 17.12.2023 Zeit, denn bußgeld- und strafbewehrte Verfahren werden erst zu diesem Zeitpunkt einsetzen.

Was soll mit diesem Gesetz erreicht werden?

Nach dem amerikanischen Vorbild der complianceorientierten Verhaltensweisen sieht das Gesetz die Einrichtung eines Whistleblowing Systems vor, also ein sicheres System zur Meldung von Fehlverhalten, wie Rechtsverstöße, IT-Sicherheitsvorfälle, Straftaten oder Belästigungen. Ein Hinweisgeber soll durch das Gesetz die Gewissheit bekommen, dass seine Meldung vertrauenswürdig und wenn gewünscht, sogar anonym behandelt wird, das ist gesetzlicher Rechtsschutz.

Ein Mitarbeiter eines Unternehmens ist also mit einer aktuellen Situation unzufrieden, kann sich jedoch innerbetrieblich nicht äußern, wohin kann er sich wenden?

Wie gesagt, es besteht laut Gesetz die Notwendigkeit eine interne Meldestelle einzurichten. Darüber hinaus existieren auch externe Meldestellen, die von Behörden betrieben werden, an die man sich ebenfalls wenden kann. Die interne Meldestelle sollte jedoch die erste Anlaufstelle sein. Diese Anlaufstelle sollte im Unternehmen bekannt und z.B. über das Intranet / Internet benutzbar sein.

Wie kann sich ein Unternehmen verhalten, das weder die Möglichkeit, noch die Kapazität hat eine solche Stelle einzurichten?

Diese Frage ist schon häufiger an mich herangetragen worden. Eine Meldestelle kann durchaus ein Dienstleistungsunternehmen führen, jedoch muss es sich hierbei um ein geschultes und sach- und fachkundiges Personal handeln, denn es ist zu erwarten, dass Gespräche mit Mitarbeitern, Betriebsrat / Personalrat oder auch mit der Geschäftsleitung geführt werden müssen, um eine Lösung aufgrund eines Meldeverfahrens zu erlangen, möglicherweise auch mit der Rolle des Vermittlers.

Ich habe den Eindruck, genau hier kommen Sie, Herr Dr. Thiele, ins Gespräch?

Sie haben vollkommen recht, denn ich biete als Ombudsmann, bzw. als Meldestellenbeauftragter tatsächlich eine solche ausgelagerte Meldestelle genau für die Unternehmen an, die selbst keine eigene interne Meldestelle aufbauen wollen. Eine solche ausgelagerte Meldestelle ist vollkommen unabhängig vom Unternehmen und kann deshalb als eine verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung agieren. Das ist auch der Grund, warum eine meldende Person ein größeres Zutrauen erhält, was natürlich dem Betrieb wiederum lösungsbezogen zu Gute kommen kann.

Wir haben über mittlere Unternehmen < 250 Mitarbeiter und über größere > 250 gesprochen, aber wie sieht es mit den kleineren Unternehmen bis 50 Mitarbeiter aus?

Diese Unternehmen sind vom Gesetz ausgenommen. Ich bin jedoch der Meinung, dass es durchaus sinnvoll ist, auch solche Unternehmen mit einzubeziehen, denn man kann davon ausgehen, dass sicherlich keine Ressourcen für die Einrichtung einer internen Meldestelle vorhanden sind, aber dennoch der Bedarf besteht anonym oder Vertraulich sich über mögliche Missstände im Unternehmen äußern zu wollen.

Haben Sie vielen Dank für das ausführliche Interview, Ich habe den Eindruck, dass sich viele Unternehmen zur Einrichtung einer internen Meldestelle bei Ihnen melden möchten.

Kontakt: Dr. Frank H. Thiele
GSG Global Service Group GmbH
Im Seesengrund 19
64372 Ober-Ramstadt
Email: ft@gsg-edv.de
Web: <https://gsg-edv.de>
Tel.: 06154 6039 390